Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für Anträge nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 LWG - Kläranlagen

Genehmigung für Bau, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) sieht entsprechend § 60 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG vor, dass "Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen."

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) vom 11.12.2007 ist die Obere Wasserbehörde für öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Schmutz- und Mischwasser von <u>mehr als 2.000 Einwohnern</u> behandelt wird, zuständig.

Da die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage ein Beteiligungsverfahren mit anderen Dienststellen erfordert, sind der Bezirksregierung bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der Ausfertigungen

Je 1 Exemplar für den Antragsteller, die Untere Wasserbehörde, die betroffene Stadt/Gemeinde (sofern mehrere Kommunen betroffen sind, erhöht sich die Anzahl der Exemplare entsprechend) und 1 Exemplar für die Bezirksregierung.

Bei Genehmigungsverfahren, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich machen, ist die Anzahl der Antragsausfertigungen vorher mit der BR –Dezernat 54- abzustimmen.

Der Antrag ist zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenträger beizufügen. Hierbei sind die Dateien in dem PDF-Format anzulegen.

Da alle Anträge bei der Bezirksregierung zentral erfasst werden, ist für die Vorlage des Antrages grundsätzlich folgende Anschrift zu verwenden:

Bezirksregierung Arnsberg ggf. Dezernat 54 Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg

2. Inhalt der Antragsunterlagen

• Erläuterungsbericht: Angaben zum - Standort der Behandlungsanlage

(Lage / Abstand zur Wohnbebauung, Gewässerausbau, Überschwemmungsgebiete, Standortalternativen (nur bei Neubau), Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Schutzgebiete nach §§ 23 - 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 20 - 23, 62 Landschaftsgesetz (LG) NRW - FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope etc.)

Bemessungsgrundlagen einschl. Auswertung von Messreihen Berechnung und Bemessung der klärtechnischen Einrichtungen Reststoffe: Aussagen zum Verbleib von Rechengut und Sandfanggut sowie zum Schlammkonzept

Die Einleitbedingungen sind mit dem zuständigen Dezernat 54 **vorab** abzustimmen und das Ergebnis zusammengefasst darzustellen. Die ausführliche Betrachtung dieses Punktes erfolgt im Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG.

Aussagen zu Wasserschutzgebieten

Angaben zu möglichen Altlasten und zum Bodenschutz

Angaben zu Sonderbauteilen, für die u.U. eine gesonderte Genehmigung (4.BImSchV bzw. VAwS) erforderlich ist (z.B. Blockheizkraftwerk, Gasspeicher, Fällmittelstation etc.)

Beschreibung besonderer Betriebszustände (z.B. während der Bauzeit) / Betrieb der ABA / Messeinrichtungen.

Die Unterlagen sollten in Anlehnung an ATV Arbeitsblatt 106 erstellt werden.

• Pläne: Übersichtsplan, Lageplan und Fließschema Abwasser /

Schlamm, Bauwerkszeichnungen (Grundrisse, Schnitte)

(Darstellung und Maßstäbe siehe ATV A 106!).

• Bauantrag: Für Gebäude, sofern sie dem Betrieb der Anlage dienen (siehe

 \S 110 Abs. 2 LWG). Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag nach \S 60 Abs. 3 WHG in Verbindung mit

§ 57 Abs. 2 LWG in 3-facher Ausfertigung beizufügen.

• Angaben zur Eingriffsregelung, zu Schutzgebieten und zum Artenschutz:

Eine Abstimmung mit der HLB (Höhere Landschaftsbehörde bei der Bez. Reg., (Dez. 51) und ULB (Untere Landschaftsbehörde beim Kreis bzw. kreisfreien Stadt) ist **vorab** immer erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist in schriftlicher Form den Antragsunterlagen beizufügen.

Zur vorherigen Abstimmung mit den Landschaftsbehörden sind folgende Punkte zu erarbeiten:

· Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Auf der Grundlage der §§ 14 - 18 BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW sind aussagekräftige Angaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu machen.

Erfolgt durch die geplanten Maßnahmen kein Eingriff in Natur und Landschaft, ist dies im Erläuterungsbericht deutlich und nachvollziehbar herauszustellen.

• Geschützte Teile von Natur und Landschaft:

Sind Natura 2000- Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) von den Planungen betroffen, hat der Antragsteller die zur Prüfung der FFH- Verträglichkeit und ggf. der Ausnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Liegt das geplante Vorhaben innerhalb eines Schutzgebietes gem. §§ 23 - 30 BNatSchG i.V.m. §§ 20 - 23, 62 LG NRW (s.o.), ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW von den entsprechenden Verboten bei der <u>unteren Landschaftsbehörde</u> des jeweiligen Kreises / der kreisfreien Stadt zu beantragen, unabhängig davon, dass bei Ver-

fahren der oberen Wasserbehörde die höhere Landschaftsbehörde die im Anzeigeverfahren zuständige Landschaftsbehörde ist.

• Artenschutz:

Wenn Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH- Richtlinie (FFH-RL) oder europäische Vogelarten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Alle dazu notwendigen Angaben sind ebenfalls vom Antragsteller vorzulegen.

Sind artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen, ist dies begründet im Erläuterungsbericht deutlich und nachvollziehbar herauszustellen.

Ist die Abwasserbehandlungsanlage Bestandteil eines Bebauungsplanes, kann im Erläuterungsbericht auf die landschaftspflegerischen Angaben des Bauleitplanverfahrens verwiesen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die wassertechnischen Anlagen Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (Eine nachrichtliche Darstellung ist nicht ausreichend!).

Weitergehende Erläuterungen sind dem gesonderten "Merkblatt des Dezernates 51 - Landschaft, Fischerei - der Bezirksregierung Arnsberg zu Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz" zu entnehmen!

• Immissionsschutzrechtliche Belange:

Vor Antragsaufstellung ist mit der Oberen Immissionsschutzbehörde (Dez. 53) der Umfang und Inhalt zu Geruchs- und Geräuschprognosen abzustimmen. Evtl. erforderliche Gutachten sind ebenfalls mit dem Fachdezernat abzustimmen. Die Ergebnisse sind dem Antrag nach § 60 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 LWG beizufügen.

• EX - Zonen - Plan:

Darstellung möglicher Maßnahmen. Details sind mit dem zuständigen Dezernat 55 der Bezirksregierung vorab abzustimmen.

3. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren ist dem Antrag ein Kostenanschlag beizufügen. Dies trifft nur für die Antragsteller zu, die nicht von der Gebührenpflicht befreit sind.

Hinweise auf weitere Verfahren

Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG: Der entsprechende Antragsbogen der Bezirksregierung ist vollständig auszufüllen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist dem Bogen zu entnehmen. Der Erlaubnisantrag sollte zur Beschleunigung des Verfahrens zeitgleich mit dem technischen Entwurf vorgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich aus folgenden Kriterien:

UVP-Pflicht	> 9.000 kgBSB ₅ / d	> 150.000 EW
allg. Vorprüfung des Einzelfalls	600 - < 9.000 kgBSB ₅ / d	10.000 - 150.000 EW
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	120 - < 600 kgBSB ₅ / d	2.000 - 10.000 EW

Antrag nach § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG sofern erforderlich.

Sofern keine vorherige Abstimmung mit den Fachdezernaten erfolgte, wird der Antrag zwecks Überarbeitung wieder zurückgegeben.